



Schützenverein „Grüntal“ Hösbach

gegr. 1900

1. Vorsitzender:

Franz Gehlert

Breitewiesenstr. 35

8759 Hösbach; Tel. 53784

8759 Hösbach, den 11. 10. 1983

~~8759 Hösbach~~

S A T Z U N G

=====

Schützenverein "Grüntal" Hösbach

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein "Grüntal" Hösbach“ und hat seinen Sitz in Hösbach/Ufr.
2. Der Verein wurde im Jahre 1900 gegründet.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.) versehen werden.
4. Der Verein ist dem Bayerischen Sport-Schützenbund e.V. München und dem Deutschen Sport-Schützenbund e.V. Wiesbaden angeschlossen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein hat den Zweck, den Schießsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhalten von Schießveranstaltungen, Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist

die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

2. Für jedes sportlich aktive Mitglied ist eine Versicherung des BSSB, München, zu lösen.
3. Der Verein besthet aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
4. Personen, die sich im besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Ordentliche Mitglieder sind sowohl aktive Mitglieder, die an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teilnehmen, als auch die passiven Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich beteiligen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Jugendliche Mitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Wählbar und wahlberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind sämtliche ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinslokal bzw. das Vereinsheim unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung bzw. der allgemeinen Schießverordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächlich entstandene Auslagen können gegen Nachweis vergütet werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## § 6

### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsausschuß die Aufnahme

ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß

3. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Jahres vorgenommen werden. Der Austritt ist von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt zu geben oder bei einem Vorstandsmitglied zu Protokoll zu geben.

4. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Vereins,
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- d) bei Nichtzahlen eines Jahresbeitrages,
- e) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, welche die Vereinsdisziplin berühren.

5. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Der Betroffene ist in keinem Falle stimmberechtigt.

6. Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

8. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.

#### § 7

#### Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des laufenden Geschäftsjahres eintritt.

3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30.4. zu bezahlen.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Dies tritt auch bei Einberufung der Wehrpflichtigen in Kraft.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Schützenmeister
  - b) dem 2. Schützenmeister
  - c) dem 1. Sportleiter
  - d) dem 2. Sportleiter
  - e) dem 1. Jugendleiter
  - f) dem 2. Jugendleiter
  - g) dem Schrift- und Protokollführer
  - h) dem Kassier
  - i) dem Schießkassenverwalter
  - j) dem Pressewart
  - k) dem Vergnügungswart
  - l) dem Zeugwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Schützenmeister. Jeder von beiden ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Schützenmeister nur vertretungsberechtigt, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist. ✓

2. a) Der 1. und 2. Sportleiter haben die sportliche Leitung im Schützenverein Grüntal Hösbach e.V. Sie haben den sportlichen Ablauf komplett zu organisieren. Sie sind für die Einhaltung der Schießordnung verantwortlich. ✓
- b) Der 1. und 2. Jugendleiter hat bei der Jugendabteilung sinngemäß die Rechte und Pflichten der 1. und 2. Sportleiter.
- c) Der Schriftführer hat bei allen Versammlungen die Protokolle zu führen und diese in das hierfür vorhandene Protokollbuch einzutragen. Er erledigt den anfallenden Schriftverkehr. Schriftstücke von geringer Bedeutung können von ihm unterzeichnet werden. Schriftstücke, die den Verein jedoch verpflichten, müssen vom 1. oder 2. Schützenmeister unterzeichnet werden.
- d) Der Kassier hat für die Erhebung der Beiträge zu sorgen. Er verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Kassengeschäfte und erstattet der Hauptversammlung Kassenbericht. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder. Rechnungen oder Forderungen bedürfen vor der Auszahlung der Zustimmung des 1. Schützenmeisters.
- e) Der Schießkassenverwalter verwaltet die Schießkasse der aktiven Schützen und ist für die Schießkasse verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt mit dem Kassier.



- g) Der Pressewart hat im Interesse des Vereins für Veröffentlichungen von besonderen Vorkommnissen innerhalb des Vereins, von wichtigen Veranstaltungen oder Schießen in der Presse zu sorgen.
  - h) Die Zuständigkeit des Vergnügungswartes erstreckt sich auf die Planung, Organisation und Durchführung von Vergnügungsveranstaltungen.
  - i) Der Zeugwart hat für die Instandhaltung der Schießstände, Vereinsgewehre usw. sowie für die Neubeschaffung des Schießzubehöres, wie Munition, Schießkarten usw. zu sorgen.
3. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. ✓  
Er bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.
4. Sitzungen des Vorstandes:
- a) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Schützenmeister einberufen und geleitet.
  - b) Der 1. Schützenmeister muß eine Sitzung einberufen, wenn 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
  - c) Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Schützenmeisters.
  - d) Der Schriftführer hat über jede Sitzung ein Protokoll anzufertigen und dies ins Protokollbuch zu übertragen.
5. Ein Mitglied kann mehrere Ämter innerhalb des Vorstandes bekleiden, hat aber nur eine Stimme. ✓

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch das Mitteilungsblatt der Gemeinde Hösbach einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Einfluß auf die Anwesenheit einer bestimmten Mitgliederzahl voll beschlußfähig.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie haben die Verpflichtung, dies im Jahr mindestens einmal zu tun und in der Mitgliederversammlung einen Bericht hierüber abzugeben.

3. Die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
4. Die Erteilung der Entlastung an den Vorstand.

§ 12

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Schützenmeister, bei seiner Verhinderung der 2. Schützenmeister. Bei Verhinderung bei-der ist vom 1. Schützenmeister ein Stellvertreter zu bestimmen.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.  
Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim durch Wahlzettel, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder darauf anträgt, sonst durch Zuruf bzw. Handzeichen.
5. Bei der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13

Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ✓
2. Diese schriftliche Abfassung versteht sich als Eintragung ins Protokollbuch. ✓

§ 14

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf mindestens einer Mehrheit von  $2/3$  der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

§ 15

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei  $3/4$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt dann zur Abwicklung der Geschäfte, drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins

an die Gemeinde Hösbach, die das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hösbach, den 11.10.83

1. *Erhardt* .....
2. *Klaus Dieter* .....
3. *Klaus Becker* .....
4. *Gehleit Franz* .....
5. *Josef Baumgärtner* .....
6. *W. Baumbach* .....
7. *Göhl Bruno* .....

